Band 48

Das Amt des Alterspräsidenten im Deutschen Bundestag

Historische Entwicklung, Bestellung, Befugnisse und Rechtsstellung einer Institution des deutschen Parlamentarismus

Von

Heinrich Wilhelm Klopp



Duncker & Humblot · Berlin

HEINRICH WILHELM KLOPP

Das Amt des Alterspräsidenten im Deutschen Bundestag

Beiträge zum Parlamentsrecht

Herausgegeben von

Ulrich Karpen, Heinrich Oberreuter, Wolfgang Zeh
in Verbindung mit

Peter Badura, Wolfgang Heyde, Joachim Linck

Georg-Berndt Oschatz, Hans-Peter Schneider
Uwe Thaysen

Band 48

Das Amt des Alterspräsidenten im Deutschen Bundestag

Historische Entwicklung, Bestellung,
Befugnisse und Rechtsstellung einer Institution
des deutschen Parlamentarismus

Von

Heinrich Wilhelm Klopp



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Klopp, Heinrich Wilhelm:

Das Amt des Alterspräsidenten im Deutschen Bundestag: historische Entwicklung,

Bestellung, Befugnisse und Rechtsstellung einer Institution des deutschen

Parlamentarismus / Heinrich Wilhelm Klopp. -

Berlin: Duncker und Humblot, 2000

(Beiträge zum Parlamentsrecht; Bd. 48)

Zugl.: Kiel, Univ., Diss., 1999

ISBN 3-428-10140-5

Alle Rechte vorbehalten
© 2000 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-6674 ISBN 3-428-10140-5

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 ⊖

Meinen Eltern, meiner Frau und meinen Söhnen

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Herbst 1998 fertiggestellt und im Wintersemester 1999/2000 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als Dissertation angenommen.

Für die Betreuung der Arbeit und seinen Langmut bin ich Herrn Bundesjustizminister a. D. Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig sehr verbunden. Herrn Prof. Dr. Ulrich Karpen MdHB und Herrn Prof. Dr. Norbert Simon danke ich für die Aufnahme dieser Dissertation in die Schriftentreihe "Beiträge zum Parlamentsrecht".

Der Deutsche Bundestag hat die Veröffentlichung der Arbeit in der vorliegenden Form durch einen Druckkostenzuschuss gefördert, wofür ich ebenfalls sehr dankbar bin.

Schließlich wäre die Arbeit in der vorliegenden Form nicht ohne die tatkräftige Unterstützung meiner Eltern, meiner Frau und – insoweit sicherlich unbewusster – meiner beiden Söhne Wilhelm und Johann fertiggestellt worden. Ihnen allen sei auch an dieser Stelle die gebührende Anerkennung gesagt.

Dresden, im März 2000

Heinrich Wilhelm Klopp

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

A.	Ausgangssituation	19			
B.	B. Problemaufriß				
C.	Gliederung	26			
	Erstes Kapitel				
	Die Formen der Parlamentspräsidentschaft und das Verfahren zur Konstituierung des Deutschen Bundestages				
A.	Formen der Parlamentspräsidentschaft	27			
	I. Der Bundestagspräsident	27			
	II. Die Stellvertreter	28 29			
	IV. Sonstige Präsidentschaftsformen	30			
B.	Überblick über das Verfahren der Konstituierung des Deutschen Bundes-				
٥.	tages	31			
	I. Der Bundestag zwischen Neuwahl und konstituierender Sitzung	31			
	II. Die Vorbereitung der konstituierenden Sitzung	32 33			
	IV. Wann ist die Konstituierung vollzogen?	33			
	Zweites Kapitel				
Das Amt des Alterspräsidenten in der historischen Entwicklung und in den Bundesländern					
A.	Das Englische Unterhaus	37			
В.	Die Französische Nationalversammlung von 1789	40			
C.	Die Belgische Deputiertenkammer von 1831	42			
D.	Die Entwicklung in Deutschland	42			
	I. Die Vorläufer der deutschen Parlamente	43			
	II. Königreich Preußen	46			

Inhaltsverzeichnis

	Ш.	Die Frankfurter Nationalversammlung von 1848	47
	IV.	Der Reichstag des Norddeutschen Bundes von 1867	50
	V.	Der Reichstag des Deutschen Kaiserreichs von 1871	52
	VI.	Der Reichstag der Weimarer Republik bis 1932	52
	VII.	Der Reichstag von 1933 bis 1939	54
	VIII.	Der Deutsche Bundestag	55
	IX.	Die deutschen Landesparlamente	56
		1. Die Geschäftsordnungsautonomie	56
		2. Die Wahl des Parlamentspräsidenten	57
		3. Das vorläufige Leitungsorgan	58
		4. Der Alterspräsident als Vertreter des Parlamentspräsidenten	59
E.	Zusa	mmenfassung	60
		Drittes Kapitel	
		Der Alterspräsident als vorläufiges Leitungsorgan	
Α.	Erfo	rdernis einer Rechtsgrundlage	63
	I.	Ausübung von Staatsgewalt durch den Alterspräsidenten?	64
	II.	Anforderungen aus dem demokratischen Prinzip der Volkssouveränität	
		an das Handeln des Alterspräsidenten	66
		1. Funktionell-institutionelle Legitimation	66
		2. Organisatorisch-personelle Legitimation	67
		3. Sachlich-inhaltliche Legitimation	67
В.	Begr	iff und Besonderheiten des Parlamentsrechts	68
C.	Die 1	Bildung des vorläufigen Leitungsorgans	69
D.	Die 1	Bestellung des ältesten Abgeordneten zum Organwalter	71
	I.	Die bislang vertretenen Auffassungen	73
	II.	Bestellung durch der GOBT nachrangige Normen	74
		1. Parlamentsbrauch	74
		2. Interfraktionelle Vereinbarungen	80
	III.	Bestellung durch Geschäftsordnungsrecht	82
		1. Die Geschäftsordnung des Bundestages	82
		a) Die Rechtsnatur der GOBT	83
		aa) Die Ansicht des Bundesverfassungsgerichts: Autonome Sat-	
		zung	85
		bb) Andere Auffassungen	86
		(1) Konventionalregel	86
		(2) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung	87
		(3) Verwaltungsverordnung	87
		(4) Verfassungssatzung	87
		cc) Stellungnahme	88

		Inhaltsverzeichnis	11
		b) Grenzen geschäftsordnungsrechtlicher Regelungsbefugnis	89
		aa) Personelle Grenzen	90
		bb) Sachliche Grenzen	91
		cc) Zeitliche Grenzen	92
		2. Geschäftsordnungsgewohnheitsrecht	94
	IV.	Bestellung durch einfaches Gesetzesrecht?	98
		1. Befürworter einer gesetzlichen Regelungsform	98
		2. Gegner einer gesetzlichen Regelungsform	99
		3. Die Ansicht des Bundesverfassungsgerichts	100
		4. Stellungnahme	101
	V.	Bestellung durch Verfassungsrecht	103
		1. Das Grundgesetz	103
		2. Verfassungsgewohnheitsrecht	104
		a) Zulässigkeit unter der Herrschaft des Grundgesetzes	
		b) Entstehungsvoraussetzungen	108
		aa) Longa consuetudo/objektives Element	
		bb) Formulierbarkeit als Rechtssatz/formelles Element	
		cc) Opinio iuris/subjektives Element	109
		c) Auslegung eines verfassungsgewohnheitsrechtlichen Satzes im	
		Sinne von § 1 Abs. 2 GOBT ("ältestes Mitglied")	
		aa) Auslegung nach dem Wortsinn	
		bb) Systematische Auslegung	
		cc) Teleologische Auslegung	
		dd) Historische Auslegung	
	VI.	Beendigung der Organwalterschaft	
	VII.	Zusammenfassung	115
		Viertes Kapitel	
		Die vom Alterspräsidenten wahrgenommenen Kompetenzen und seine Rechtsstellung	
Δ	Die	vom Alterspräsidenten wahrgenommenen Kompetenzen	116
л.	I.	Bestandsaufnahme: Die tatsächlich wahrgenommenen Kompetenzen	110
	1.		118
	II.	Systematisierung und rechtliche Fundierung der Kompetenzen des	
		Alterspräsidenten	122
		1. Die Leitungskompetenz	
		a) Inhaltliche Bestimmung	
		b) Rechtsgrundlage	
		c) Die Leitungsmaßnahmen des Alterspräsidenten im einzelnen	
		aa) Die Frage nach dem ältesten Abgeordneten	
		bb) Die Eröffnung der konstituierenden Sitzung	

Inhaltsverzeichnis

	cc) Die Entscheidung über die vorläufigen Verfahrensregelungen	129
	dd) Die Ernennung der vorläufigen Schriftführer	131
	ee) Der Namensaufruf und die Feststellung der Beschlußfähig-	
	keit	133
	ff) Die Leitung der Wahl des Bundestagspräsidenten	
	gg) Die Erteilung des Wortes zur Geschäftsordnung	
	d) Zusammenfassung: Die Konstituierungskompetenz	135
	2. Repräsentationsaufgaben, insbesondere die Eröffnungsansprache	
	des Alterspräsidenten	
	3. Das Hausrecht	
	a) Inhaltliche Bestimmung	
	b) Rechtsgrundlage	
	4. Die Polizeigewalt	
	a) Inhaltliche Bestimmung	
	5. Die Ordnungsgewalt	
	a) Inhaltliche Bestimmung	
	b) Rechtsgrundlage	
	III. Zusammenfassung	
_	-	
B.	Die Rechtsstellung des Alterspräsidenten	
	I. Der Alterspräsident als Amt	
	II. Der Alterspräsident als Organ des Bundestages1. Der Begriff des "Organs"	
	Die Organstellung als vorläufiges Leitungsorgan	
	2. Die Organstenung als vorlaunges Lentungsorgan	177
	Fünftes Kapitel	
	Der Alterspräsident als Stellvertreter des Bundestagspräsidenten	
A.	Der Begriff des Alterspräsidenten in § 8 Abs. 2 Satz 2 GOBT	153
В.	Die Legitimation des Amtswalters nach § 8 Abs. 2 Satz 2 GOBT	155
C.	Die Kompetenzen des Alterspräsidenten nach § 8 Abs. 2 S. 2 GOBT	157
D.	Die Rechtsstellung als Stellvertreter	158
	Sechstes Kapitel	
	·	
	Alternativen zum Alterspräsidenten als vorläufiges Leitungsorgan und Ausblick	
A	Regierungsmitglieder/Inkompatibilitäten	160
	I. Grundsatz: Gewaltenteilung	

		Inhaltsverzeichnis	13
	II. III.	Ausnahme: Durchbrechung durch das Prinzip des parlamentarischen Regierungssystems	
В.	Der	Bundestagsdirektor	163
C.	Der	dienstälteste Abgeordnete	164
D.	Der	bisherige Bundestagspräsident	167
E.	Zusa	ammenfassung und Ausblick	171
		Zusammenfassung	172
		Literaturverzeichnis	175
		Anhang	
tuie fen	ereno d de	ungsrechtliche und geschäftsordnungsrechtliche Regelungen zur konsti- len Sitzung und zur Stellvertretung des Parlamentspräsidenten betref- n Deutschen Bundestag, das Europäische Parlament sowie die Landes- ente der deutschen Bundesländer	185
		ingsrechtliche Regelungen zur Wahl des Parlamentspräsidenten von s heute	200
		Stsordnungsrechtliche Regelungen zur Stellvertretung des Parlamentsprän von 1849 bis heute	208
		Sachwortregister	211

Abkürzungsverzeichnis

a. A. anderer Ansicht
AbgG Abgeordnetengesetz

Abs. Absatz
Amtsbl. Amtsblatt
Anm. Anmerkung

AöR Archiv für öffentliches Recht

Art. Artikel, Article

Aufl. Auflage

BayVerf Bayerische Verfassung

BayVerfGH Bayerischer Verfassungsgerichtshof BayVerwBl. Bayerische Verwaltungsblätter

Bd. Band Beschluß

BGBl. Bundesgesetzblatt
BK Bonner Kommentar

BRD Bundesrepublik Deutschland

BremGBl. Gesetzblatt der Hansestadt Bremen
BremAbl. Amtsblatt der Hansestadt Bremen

BT-Drs. Bundestagsdrucksache

BVerfGE Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts

BVerfGG Bundesverfassungsgerichtsgesetz

BWahlG Bundeswahlgesetz bzw. beziehungsweise

CDU Christlich Demokratische Union

d. durch

DDR Deutsche Demokratische Republik

ders. derselbe
d.h. das heißt
Diss. Dissertation

DÖV Die Öffentliche Verwaltung

Dr. Doktor
Drs. Drucksache

DRV Deutsche Reichsverfassung
DVBl. Deutsche Verwaltungsblätter

d. Verf. der Verfasser

DVU Deutsche Volksunion

ebd. ebenda

EG Europäische Gemeinschaften

Einl. Einleitung

EvStL Evangelisches Staatslexikon

folgende f. ff. fortfolgende FG Festgabe Fn. Fußnote FS Festschrift GBI. Gesetzblatt geä. geändert Ges. Gesetz GG Grundgesetz gegebenenfalls ggfs.

GO

GO-AbgHBerl Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin

Geschäftsordnung

GO-BayLT Geschäftsordnung des Bayerischen Landtages
GO-BremBü Geschäftsordnung der Bremer Bürgerschaft
GOBT Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
GOEP Geschäftsordnung des Europäischen Parlamentes
GO-HamBü Geschäftsordnung der Hamburger Bürgerschaft
GO-LTBr Geschäftsordnung des Landtages von Brandenburg

GO-LTBW Geschäftsordnung des Landtages von Baden-Württemberg

GO-LTHess Geschäftsordnung des Hessischen Landtages

GO-LTMV Geschäftsordnung des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern

GO-LTNds Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages
GO-LTRP Geschäftsordnung des Landtages von Rheinland-Pfalz
GO-LTSaarl Geschäftsordnung des Saarländischen Landtages
GO-LTSA Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt
GO-LTSchH Geschäftsordnung des Landtages von Schleswig-Holstein

GO-SächsLT Geschäftsordnung des Sächsischen Landtages

GVBl. Gesetz- und Verordnungsblatt

GVNW Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen

HDParl Handbuch des Deutschen Parlamentarismus

Hrsg./hrsg. Herausgeber/herausgegeben

HDStR Handbuch des Deutschen Staatsrechts

HessStGH Hessischer Staatsgerichtshof HStR Handbuch des Staatsrechts

i. d. F. d. Bek. v. in der Fassung der Bekanntmachung vom

i. V. m. in Verbindung mit

JöR Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart

JuS Juristische Schulung
JurA Juristische Ausbildung

JZ Juristenzeitung

KP Kommunistische Partei
MDH Maunz/Dürig/Herzog
m. w. Nw. mit weiteren Nachweisen
NdsVerf Niedersächsische Verfassung
NJW Neue Juristische Wochenschrift

n. F. neue Folge
No., Nro. Numero
Nr. Nummer

NSDAP Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei öBVG österreichisches Bundesverfassungsgesetz

o. g. oben genannten

oktrVerf 1848 oktroyierte Verfassung vom 5.12.1948

OVG Oberverwaltungsgericht

OVGE Entscheidungssammlung der Oberverwaltungsgerichte

OWiG Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
ParlRPr Parlamentsrecht und Parlamentspraxis
PDS Partei des demokratischen Sozialismus

PreußVerf. Preußische Verfassung

Prof. Professor Rdnr. Randnummer

s. siehe S. Seite, Satz

Sächs Verf Verfassung des Freistaates Sachsen

SED Sozialistische Einheitspartei Deutschlands

sog. sogenannte Sp. Spalte

SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands

StenBer. Stenografische Berichte

StGB Strafgesetzbuch StGH Staatsgerichtshof

ThürVerf Verfassung des Freistaates Thüringen

u. a. unter anderemu. f. f. und fortfolgende

USA United States of America

u. U. unter Umständen

v. vom, von

VerfBerl Verfassung von Berlin

VerfBr Verfassung des Landes Brandenburg

VerfBW Verfassung des Landes Baden-Württemberg VerfHB Verfassung der freien Hansestadt Bremen

VerfHess Verfassung des Landes Hessen

VerfHH Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg

VerfMP Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

VerfNRW Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen VerfRP Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz

VerfSA Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt

Verf.Urk. Verfassungsurkunde

vgl. vergleiche

VNB Verfassung des Norddeutschen Bundes

VOBl. Verordnungsblätter Vorbem. Vorbemerkung

VVDStRL Veröffentlichungen der Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer

WRV Weimarer Reichsverfassung

z. B. zum Beispiel

ZgS Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft

ZParl Zeitschrift für Parlamentsfragen ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik

zul. zuletzt

"Es gehört zur Struktur des freiheitlichen Rechtsstaates, daß er von Voraussetzungen lebt, die er selbst nicht garantieren kann, ohne seine Freiheitlichkeit in Frage zu stellen."

Ernst-Wolfgang Böckenförde¹

Einleitung

 \S 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT)² regelt:

"In der ersten Sitzung des Bundestages führt das an Jahren älteste oder, wenn es ablehnt, das nächstälteste Mitglied des Bundestages den Vorsitz, bis der neugewählte Präsident oder einer seiner Stellvertreter das Amt übernimmt."

Dieser älteste Abgeordnete wird im nachfolgenden Absatz 3 Satz 1 des § 1 GOBT als "Alterspräsident" bezeichnet³; um ihn geht es in dieser Untersuchung als einer "Institution des deutschen Parlamentarismus"⁴.

§ 1 Abs. 2 GOBT ist zu entnehmen, daß es dem Alterspräsidenten obliegt, das Parlament aus dem "Naturzustand" einer bloßen Ansammlung der gewählten Volksvertreter in die Form eines handlungsfähigen Verfassungsorgans zu überführen. In dieser Funktion tritt der Alterspräsident zu Beginn einer Legislaturperiode – namentlich in der konstituierenden Sitzung – unter besonderer Anteilnahme der Öffentlichkeit in Erscheinung.

A. Ausgangssituation

In der Geschichte des Bundestages verlief die Einsetzung des Alterspräsidenten sowie das Verfahren der Konstituierung bislang im wesentlichen unproblematisch.

So blieb es weitgehend unbeachtet, daß Willi Brandt, als er als Alterspräsident die konstituierende Sitzung des Bundestages am 29.3.1983 eröffnete,

¹ In: Staat, Gesellschaft, Freiheit, S. 284.

² In der Fassung der Bekanntmachung vom 17.3.1997 (BGBl. I, S. 747).

³ "Der Alterspräsident ernennt Mitglieder des Bundestages zu vorläufigen Schriftführern. Hierauf erfolgt der Namensaufruf der Mitglieder des Bundestages."

⁴ Hatschek, Parlamentsrecht, S. 196.

⁵ Hatschek, Parlamentsrecht, S. 195.

20 Einleitung

nicht der älteste Abgeordnete war; dieses soll vielmehr ein Abgeordneter der erstmalig im Bundestag vertretenen Partei DIE GRÜNEN gewesen sein. Es soll erheblicher Anstrengungen bedurft haben, diesen Abgeordneten der GRÜNEN davon abzubringen, das Amt des Alterspräsidenten anzutreten, um dem Bundestag eine – wie vermutet wurde – peinliche Antrittsrede zu ersparen. Dieser Umstand erklärt auch die Abweichung des Konstituierungsverfahrens in einem Punkt: Es gab keinen Beschluß zur vorläufigen Übernahme der für den Bundestag der vorhergehenden Wahlperiode geltenden Geschäftsordnung, um sich mit dem seinerzeit praktizierten Verfahren dazu nicht in Widerspruch zu setzen⁶.

Besondere öffentliche Aufmerksamkeit erlangte das Amt des Alterspräsidenten wiederum, als zu Beginn der 13. Wahlperiode der für die SED-Nachfolgepartei PDS in den Bundestag gewählte Abgeordnete und Schriftsteller Stefan Heym als ältester Abgeordnete ausgemacht wurde und – nach Ansicht einiger – Alterspräsident zu werden "drohte". So wurde am Vorabend der konstituierenden Sitzung, am 10.11.1994, im Bundestagspräsidium noch diskutiert, ob Heym noch Alterspräsident sein könne, nachdem Unterlagen über eine angebliche Mitarbeit Heyms für die Staatssicherheit der ehemaligen DDR aufgetaucht waren⁷. Insbesondere in der CDU-Fraktion soll die Frage gestellt worden sein, ob man die Ausübung des Alterspräsidentenamtes durch Stefan Heym wegen angeblicher Aktivitäten für die Staatssicherheit der ehemaligen DDR nicht verhindern könne.

Möglicherweise war man zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung des 13. Bundestages von der Aussicht überrascht worden, daß auch Vertreter einer – in den Augen der bislang im Bundestag vertretenen Parteien – extremistischen Partei zum Alterspräsidenten berufen sein könnten. Dieses Phänomen war indes anderen Parlamenten so unbekannt nicht.

Auf der Ebene der Länderparlamente ergab sich anläßlich der konstituierenden Sitzung des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 5.5.1992 eine ähnliche Situation: Die bislang im Landtag vertretenen Parteien suchten zu verhindern, daß eine – neu dem Landtag angehörende – Abgeordnete der Deutschen Volksunion (DVU) Alterspräsidentin wurde, indem erstmals in der deutschen Parlamentspraxis nicht das Lebensalter, sondern das Dienstalter eines Abgeordneten für die Bestellung zum Alterspräsidenten maßgeblich sein sollte⁸.

Erreicht wurde dieses Ziel, indem man die Geschäftsordnung des Landtages von Schleswig-Holstein "auslegte" und anstatt der lebensältesten Abgeordneten den dienstältesten Abgeordneten als Alterspräsidenten ansah.

⁶ Vgl. 10. Bundestag, 1. Sitzung 29.3.1983, StenBer., S. 1 ff.

⁷ Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 10.11.1994.

⁸ Vgl. 13. Landtag von Schleswig-Holstein, 1. Sitzung 5.5.1992, StenBer., S. 3 ff.

§ 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages von Schleswig-Holstein lautete seinerzeit:

"Den Vorsitz übernimmt die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident. Alterspräsidentin oder Alterspräsident ist die oder der älteste anwesende Abgeordnete, die oder der dieses Amt zu übernehmen bereit ist."

Im Ergebnis hat schließlich ein Abgeordneter der CDU-Fraktion das Amt des Alterspräsidenten versehen, doch blieben anläßlich dieses Vorfalls Fragen offen, die – abgesehen von der Frage nach der politischen Zweckmäßigkeit – auch rechtliche, insbesondere verfassungsrechtliche Zweifel begründen könnten⁹.

In jüngster Zeit erhielt die Problematik um den Alterspräsidenten erneut eine gewisse Dynamik, als wiederum ein DVU-Abgeordneter das Amt des Alterspräsidenten in der konstituierenden Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 25.5.1998 bis zur Wahl des Landtagspräsidenten ausübte¹⁰. Wiederum berief sich der Alterspräsident zur Legitimation auf einen parlamentarischen Brauch und "eine(r) in allen Staaten beachteten Rechtsüberzeugung, daß der Alterspräsident im Rahmen der Eröffnung einige Worte an seine Kollegen richtet."¹¹ Vorausahnend, daß sein Fungieren als Alterspräsident und Abgeordneter der DVU-Fraktion insbesondere von der SED-Nachfolgepartei PDS wohl nicht ohne weiteres hingenommen werden würde, bemühte er "das Wort Rosa Luxemburgs von der Freiheit, die immer die Freiheit des Andersdenkenden ist."¹² Der Ausdruck fehlender Akzeptanz des Alterspräsidenten bei der PDS-Fraktion ließ dann auch nicht lange auf sich warten, als deren Fraktionsvorsitzende erklärte¹³:

"Wir haben bislang weder Grund noch Anlaß gesehen, die Richtigkeit des Prinzips, wonach der älteste Abgeordnete als Alterspräsident des Parlaments fungiert, in Frage zu stellen. Das hat sich nunmehr geändert. Die Tatsache, daß sich hier ein Abgeordneter als Alterspräsident geriert, dessen Partei menschenverachtende Parolen, sozialchauvinistischen Populismus und geschichtsrevisionistische Positionen vertritt, schlägt dem Grundanliegen des oben angeführten Prinzips ins Gesicht. ... Es liegt also auf der Hand, daß Sie den Anforderungen, die das Amt des Alterspräsidenten eines Parlaments stellt, keinesfalls gerecht werden. Die Neutralität Ihrer Rede von heute kann uns nicht täuschen. Sie ist ein taktisches Manöver. Aus diesem Grund sprechen wir Ihnen jegliche Berechtigung ab, dieses Parlament und seine Abgeordneten zu vertreten. Wir erkennen Ihre Alterspräsidentschaft nicht an."

⁹ An der Zulässigkeit des Differenzierungskriteriums "Dienstalter" ebenfalls zweifelnd Köhler, ZParl 22 (1991), S. 188.

¹⁰ Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 26.5,1998, S. 5; 3. Landtag von Sachsen-Anhalt, 1. Sitzung 25.5.1998, StenBer., S. 1 ff.

^{11 3.} Landtag von Sachsen-Anhalt, ebd.

¹² Ebd.

¹³ Ebd., S. 5 f.